

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Recklinghausen
bei Einsätzen der Feuerwehr

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S.886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Recklinghausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu

werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten

Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Berechnung der Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen erfolgt entsprechend der Regelung in Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die in Ansatz zu bringenden Zeiträume abweichend wie folgt geregelt werden: Der für die Erbringung freiwilliger Leistungen in Ansatz zu bringende Zeitraum beginnt mit dem Ausrücken am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintreffen am selbigen. Für den Beginn der Brandsicherheitswachen ist der Zeitpunkt des offiziellen Einlasses der jeweiligen Veranstaltung maßgeblich. Er wird auf 45 Minuten vor offiziellem Einlass festgesetzt. Die Brandsicherheitswache endet mit dem Wiedereintreffen am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Brandsicherheitswachen erfolgt die Berechnung der Entgelte gemäß Anlage 1 Absatz 1 b und 2 b.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde / Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Recklinghausen (Feuerwehrkostenersatz-Satzung) vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008, sowie die Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehr Recklinghausen vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

K o s t e n t a r i f zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Recklinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Personaleinsatz

a. Kostenersatz und freiwillige Leistungen

1 Feuerwehrmann (SB) je Std. 46,00 EUR

b. Brandsicherheitswachen

1 Feuerwehrmann (SB) je Std. 15,38 EUR

2. Fahrzeugeinsatz

a. Kostenersatz und freiwillige Leistungen

Fahrzeugtyp:	Stundensatz
Tanklöschfahrzeug (TLF)	95,20 EUR
Hubrettungsfahrzeug (DLK)	126,80 EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF)	112,40 EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	71,20 EUR
Rüstkraftwagen (RW)	87,20 EUR
Gerätewagen (GW)	69,60 EUR
Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	72,40 EUR
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	134,80 EUR
Einsatzleitwagen (ELW)	11,60 EUR
Kommandowagen (KdoW)	51,20 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	51,20 EUR
Rettungswagen (RTW)	56,80 EUR

b. Brandsicherheitswachen

Fahrzeugtyp:	Stundensatz
Tanklöschfahrzeug (TLF)	95,20 EUR
Hubrettungsfahrzeug (DLK)	126,80 EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF)	112,40 EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	71,20 EUR
Gerätewagen (GW)	69,60 EUR
Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	72,40 EUR

Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	134,80 EUR
Einsatzleitwagen (ELW)	11,60 EUR
Rettungswagen (RTW)	56,80 EUR

3. Pauschalsätze

Einsatzart:	Stundensatz
Vorsätzliche grundlose Alarmierung	818,40 EUR
Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	818,40 EUR
Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung	818,40 EUR